

**Rechtssache C-184/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. April 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. März 2020

**Kläger:**

OT

**Beklagte:**

Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Oberste Offizielle  
Ethikkommission)

---

**Gegenstand der Klage im Ausgangsverfahren**

Die im öffentlichen Dienst des Staates beschäftigten Personen nach nationalem Recht auferlegte Verpflichtung zur Erklärung über private Interessen. Die Veröffentlichung der Daten zu Erklärungen im Internet. Mögliche Verletzung des Rechts auf Privatleben.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden auch: Verordnung) und von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung im Lichte der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden auch: Charta).

## Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung festgelegte Bedingung, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung festgelegten Anforderungen, einschließlich der Anforderung, dass das Recht des Mitgliedstaats ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen muss, und ferner im Hinblick auf die Art. 7 und 8 der Charta dahin auszulegen, dass das nationale Recht nicht die Offenlegung von Erklärungen über private Interessen und ihre Veröffentlichung auf der Website des Verantwortlichen, der Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Oberste Offizielle Ethikkommission) verlangen darf, wodurch allen Personen, die Zugang zum Internet haben, Zugang zu diesen Daten gewährt wird?

2. Ist das in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung normierte Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Bedingungen, einschließlich der in Buchst. g dieser Bestimmung genannten Bedingung, dass die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sein muss, auch im Hinblick auf die Art. 7 und 8 der Charta dahin auszulegen, dass das nationale Recht nicht die Offenlegung von Daten zu Erklärungen über private Interessen verlangen darf, die personenbezogene Daten offenlegen können, einschließlich solcher Daten, die Rückschlüsse auf die politischen Ansichten, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die sexuelle Orientierung und andere persönliche Informationen zulassen, und auch nicht ihre Veröffentlichung auf der Website des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (der Obersten Offiziellen Ethikkommission), die allen Personen, die Zugang zum Internet haben, Zugang zu diesen Daten gewährt?

## Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Erwägungsgründe 1, 2, 4, 26, 39, 51, 85 und 154, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Art. 6 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1)

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 22 des Gesetzes der Republik Litauen über den Ausgleich von öffentlichen und privaten Interessen im öffentlichen Dienst (im Folgenden: Gesetz) (in der vom 1. Januar 2018 bis 18. Dezember 2019 geltenden Fassung)

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 6. März 2018 erhob der Kläger Klage beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionales Verwaltungsgericht Vilnius), mit der er beantragte, die Entscheidung der Vyriausioji tarnybinės etikos komisija (Oberste Offizielle Ethikkommission) (im Folgenden: Kommission) vom 7. Februar 2018 (im Folgenden: Entscheidung) für rechtswidrig und nichtig zu erklären, mit der festgestellt worden war, dass der Kläger gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes (die Verpflichtung zur Erklärung über private Interessen) verstoßen habe, indem er es versäumt habe, eine Erklärung über private Interessen gemäß dem darin festgelegten Verfahren abzugeben.
- 2 Der Kläger ist Direktor der öffentlichen Einrichtung QP, einer im Bereich des Umweltschutzes tätigen öffentlichen Einrichtung. QP hat an öffentlichen Vergabeverfahren teilgenommen und Zuschüsse aus dem Haushalt der Republik Litauen für die Durchführung bestimmter Projekte des LIFE+-Programms der Europäischen Union erhalten.

## **Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 3 Der Kläger macht geltend, dass er nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zur Erklärung über private Interessen unterliege. Als Direktor von QP habe er keine Befugnis zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Die Gründer und Mitglieder von QP seien Privatpersonen. QP seien keine Funktionen staatlicher oder kommunaler Einrichtungen übertragen worden. Als Nichtregierungsorganisation arbeite QP unabhängig von jeglichen Behörden.
- 4 Die Kommission habe ihn in unzulässiger Weise mit einer im öffentlichen Dienst beschäftigten Person gleichgesetzt, die über administrative Befugnisse verfüge.
- 5 Der Inhalt der Erklärung über private Interessen und deren praktisch bedingungslose Veröffentlichung an für jedermann zugänglicher Stelle (auf der Website der Kommission) verpflichte einen Erklärungspflichtigen im Wesentlichen dazu, nicht nur seine eigenen persönlichen Daten, sondern auch persönliche Daten anderer Personen offenzulegen, wodurch das Recht auf Privatleben verletzt werde.
- 6 Nach dem Vortrag der Beklagten ist die Klage als unbegründet abzuweisen. Sie macht geltend, dass eine Person nach dem Gesetz (Art. 2 Abs. 1) bei Erfüllung

folgender Bedingungen ebenfalls als Person im öffentlichen Dienst angesehen werde: (1) die Person ist in einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt; (2) die öffentliche Einrichtung wird aus litauischen nationalen oder kommunalen Haushalts- oder sonstigen Mitteln finanziert; (3) der Person sind administrative Befugnisse übertragen. Die Beklagte macht geltend, dass der Kläger all diese Voraussetzungen erfülle. Sie führt aus, dass administrative Befugnisse nicht nur öffentlich, extern (Funktionen eines Regierungsvertreters), sondern auch intern sein könnten und Personen übertragen würden, die eine Führungsposition in einem Unternehmen, einer Einrichtung oder einer Organisation innehätten, unabhängig davon, ob ihnen mit der öffentlichen Verwaltung verbundene Befugnisse übertragen worden seien. Administrative Befugnisse gingen mit der Aufsicht über die Tätigkeit der Einrichtung, der Kontrolle und Organisation der Arbeit der Mitarbeiter sowie dem Finanzmanagement und dergleichen einher. Der Kläger verfüge bei QP über administrative Befugnisse. Er sei das einzige Leitungsorgan von QP; die Tätigkeiten von QP würden ständig aus dem Strukturfonds der Europäischen Union und aus den Mitteln des Staatshaushalts der Republik Litauen finanziert; daher sei der Kläger zur Erklärung über private Interessen verpflichtet.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 7 Gemäß Art. 7 der Charta hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation. Gemäß Art. 8 der Charta hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung dieser Daten zu erwirken.
- 8 Art. 6 Abs. 1 der Verordnung legt die Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung von Daten fest. Zu diesen Bedingungen zählen die Folgenden: die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Buchst. c); die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Buchst. e).
- 9 Nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 Buchst. c und e festgelegt durch: a) Unionsrecht oder b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Abs. 1 Buchst. e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung

der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- 10 Nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person untersagt.
- 11 Art. 9 Abs. 2 der Verordnung regelt, unter welchen Bedingungen Abs. 1 nicht gilt. Zu diesen Bedingungen gehört u. a. die Bedingung, dass die Verarbeitung auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist (Buchst. g).
- 12 Das Gesetz (Art. 10 Abs. 1) bestimmt die Personen, deren Erklärungsdaten entsprechend dem dafür vorgesehenen Verfahren auf der Website der Obersten Offiziellen Ethikkommission öffentlich zugänglich und veröffentlicht sein müssen. Die Liste dieser Personen umfasst die Leiter und stellvertretenden Leiter öffentlicher Einrichtungen, die aus litauischen nationalen oder kommunalen Haushalts- und sonstigen Mitteln finanziert werden.
- 13 Zum Inhalt einer Erklärung über private Interessen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes) gehören grundsätzlich auch Daten über das Privatleben der darin angegebenen Personen: persönliche Daten (Vorname, Nachname, Ort der Beschäftigung, Verpflichtungen) der erklärungspflichtigen Person und ihres Ehegatten, Lebensgefährten, Partners, aus denen Informationen über bestimmte Aspekte des Privatlebens der Person (Familienstand, sexuelle Orientierung und dergleichen) entnommen werden können, Informationen über erhaltene Geschenke, von diesen Personen abgeschlossene Geschäfte, aus denen bestimmte Einzelheiten betreffend das Leben der erklärungspflichtigen Person und ihres Ehegatten, Lebensgefährten, Partners entnommen werden können, nämlich Auskünfte über benutzte Gegenstände, Interessen, Hobbies, den Lebensstil, die finanzielle Situation usw.,

Informationen über Personen, die ihm/ihr nahe stehen oder bekannt sind, oder Daten, die zu einem Interessenkonflikt führen können und aus denen sich ein Hinweis auf die persönliche Beziehung zwischen der erklärungspflichtigen Person und ihrem Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner sowie die persönliche Beziehung zwischen den anzugebenden Personen und der erklärungspflichtigen Person und ihrem Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner ergeben kann.

- 14 Personenbezogene Daten, die in einer Erklärung über private Interessen enthalten sind, sind integraler Bestandteil des Privatlebens einer Person, und ihre Offenlegung kann das Recht einer Person auf Privatleben verletzen und ihre Sicherheit beeinträchtigen, d. h. die Offenlegung solcher Daten kann das Leben und die Gesundheit der Person und ihre sonstigen Rechte und Freiheiten gefährden sowie andere negative Folgen für sie nach sich ziehen.
- 15 Der Erklärende ist verpflichtet, nicht nur seine persönlichen Daten, sondern auch diejenigen anderer Personen offenzulegen, in dem Wissen, dass diese Daten auf der Website der Kommission veröffentlicht werden und damit grundsätzlich einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Verfügung stehen und potenziell für eine Vielzahl von Zwecken verwendet werden können. Die im Gesetz (Art. 10 Abs. 2) vorgesehenen Ausnahmen gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten nicht, da sie die Möglichkeit offenlassen, den Erklärenden und andere Personen zu identifizieren und öffentlich bekannt gegebene Informationen, die nicht unter die Ausnahmen fallen, mit ihnen in Verbindung zu bringen.
- 16 Das Gesetz zielt im Wesentlichen darauf ab, den Transparenzgrundsatz bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und bei der Fassung von Beschlüssen, die die Umsetzung öffentlicher Interessen betreffen, zu wahren (Art. 1).
- 17 Der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden auch: Gerichtshof) hat festgestellt, dass der in den Art. 1 und 10 des Vertrags über die Europäische Union und in Art. 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegte Transparenzgrundsatz eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess ermöglicht und eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System gewährleistet (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 6. März 2003, Interporc/Kommission, C-41/00 P, EU:C:2003:125, Rn. 39, und vom 29. Juni 2010, Kommission/Bavarian Lager, C-28/08 P, EU:C:2010:378, Rn. 54). Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens auf Unionsebene verlangt, dass sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen auf das absolut Notwendige beschränken (vgl. Urteile vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a., C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 96, und vom 27. September 2017, Puškár, C-73/16, EU:C:2017:725, Rn. 112).
- 18 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Organe verpflichtet, vor der Offenlegung von eine natürliche Person betreffenden Informationen das Interesse der Union daran, die Transparenz ihrer Handlungen zu gewährleisten, und die

Verletzung der durch die Art. 7 und 8 der Charta anerkannten Rechte zum Ausgleich zu bringen. Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuerkannt werden, selbst wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen sind (vgl. Urteil vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, EU:C:2010:662, Rn. 85).

- 19 Obwohl die vom Gesetz auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten (einschließlich von Daten über das Privatleben einer Person) an Umstände geknüpft ist, die sich auf Entscheidungen auswirken können, die bei der Ausübung amtlicher Pflichten getroffen werden, ist das Gericht überzeugt, dass das Vorhandensein solcher Umstände an sich nicht bedeutet, dass solche Daten von öffentlichem Interesse sind und veröffentlicht werden müssen. Vielmehr können solche Daten hochsensible persönliche Informationen (wie z. B. Informationen über unverheiratetes Zusammenleben, das Zusammenleben mit einer Person desselben Geschlechts usw.) offenlegen, für deren Veröffentlichung grundsätzlich keine soziale Notwendigkeit besteht und die erhebliche Unannehmlichkeiten für die Person in ihrem Privatleben zur Folge haben können.
- 20 Nach Ansicht des Gerichts ist die Offenlegung der genannten Umstände im Internet keine notwendige Maßnahme, um das vom Gesetz verfolgte Ziel, nämlich die Umsetzung des Transparenzgrundsatzes im öffentlichen Dienst, zu erreichen. Die Übermittlung solcher Daten lediglich an die im Gesetz genannten Stellen (Art. 5) sowie die diesen Stellen zugewiesenen Kontrollfunktionen (Art. 22), einschließlich der Kontrollfunktionen, die einer besonderen Einrichtung – der Vyriausioji tarnybinės etikos komisija – übertragen wurden, sind ausreichende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Ziel des Gesetzes erreicht wird.
- 21 Das Gericht hat Zweifel, ob die im Gesetz festgelegte Regelung, dass die Daten zu privaten Erklärungen öffentlich zugänglich und veröffentlicht sein müssen, mit den genannten Bestimmungen der Charta und der Verordnung sowie mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar ist.